

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 19.04.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 19. April 1924.) 28. Stück.

Inhalt:

- Nr. 62. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1924, betr. Änderung der für den Amtsverband Wildeshausen erlassenen Ziegenbockförderungsordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912.
- Nr. 63. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. April 1924, betreffend Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 20. Juni 1923.
- Berichtigung.

Nr. 62.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für den Amtsverband Wildeshausen erlassenen Ziegenbockförderungsordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912.
Oldenburg, den 12. April 1924.

Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockförderungsordnung, für den Amtsverband Wildeshausen erlassene Ziegenbockförderungsordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912 wird nach Anhörung des Amtesrates des Amtsverbandes Wildeshausen geändert wie folgt:

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 Goldmark betragen.“

Oldenburg, den 12. April 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 63.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 20. Juni 1923.

Oldenburg, den 12. April 1924.

Das Staatsministerium verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1923 fällt fort.

Artikel 2.

§ 25 dieses Gesetzes erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder der beim Ministerium der sozialen Fürsorge zu bildenden Fürsorgeerziehungsbehörde.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgeerziehungsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig. Sie muß innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung eingelegt und innerhalb fernerer 3 Wochen begründet werden.

Artikel 3.

Im § 5 Abs. 4 dieses Gesetzes wird in dem Satze: „Diese Vereinigungen haben Anspruch auf $\frac{2}{5}$ der Zahl der

nichtbeamteten Mitglieder" das Wort „nichtbeamteten“ gestrichen.

Oldenburg, den 12. April 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Stein.

Brand.

Berichtigung.

In der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (Gesetzblatt XLIII. Band, Seite 107) ist in Ziffer 1 in Zeile 6 hinter „Jugendämtern“ das Wort „die“ zu streichen und in Zeile 8 vor „den Jugendämtern“ das Wort „die“ einzufügen.

"Die Bedeutung der ..."
 ...
 ...
 ...
 ...

Verzeichnis

...
 ...
 ...
 ...
 ...

